

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GITI Tire Deutschland GmbH

A. Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners erkennen wir nicht an, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen; es sei denn, wir hätten diese im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn eine Bestellung durch uns in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
3. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gelten unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Folgeaufträge, auch wenn im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich auf diese Bezug genommen wird.

B. Bestellung und Annahme

1. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot nach § 145 BGB. Wir werden die Bestellung des Kunden unverzüglich bestätigen. Die Bestellbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Bestellbestätigung stellt nur dann eine Annahmeerklärung dar, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Die Entgegennahme einer Bestellung stellt keine verbindliche Annahme unsererseits dar. Die Annahme wird unsererseits in jedem Fall ausdrücklich erklärt.
2. Wir behalten uns vor, für eine Bestellung einen Mindestbestellwert oder eine Mindestbestellmenge zu fordern. Den Mindestbestellwert bzw. die Mindestbestellmenge zeigen wir dem jeweiligen Besteller ggf. an.

C. Lieferung, Störungen, Verspätung, Selbstbelieferungsvorbehalt

1. Ist eine Lieferung vereinbart, erfolgt sie durch unseren Logistikdienstleister oder einen Spediteur unserer Wahl. Die Gefahr und die Kosten der Lieferung trägt unser Kunde. Ist vereinbart, dass wir die Kosten des Transports tragen, trägt der Kunde dennoch die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware (Schickschuld), sofern wir die Ware an eine ordnungsgemäß ausgewählte Transportperson übergeben haben.
2. Ist eine Holschuld vereinbart, so geht die Gefahr dann auf den Käufer über, wenn der Verkäufer, der Logistikpartner oder eine sonstige damit beauftragte Person den Liefergegenstand dem Käufer zur Abnahme bereitstellt.
3. Dem Käufer obliegt – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen – das Entladen der Lieferfahrzeuge zum vereinbarten Entladungstermin in einer angemessenen Zeit. Regelmäßig angemessen ist eine Entladungszeit von 2 Stunden.
4. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, insbesondere die Pflicht zur Entladung, so sind wir zum Ersatz des uns dadurch entstehenden Schadens sowie etwaiger Mehraufwendungen berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
5. Zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen sind wir nur im Falle eines ungestörten Betriebsablaufes und ungestörter Transportmöglichkeiten verpflichtet. Im Falle höherer Gewalt – dazu zählen wir insbesondere Feuer, Explosion, Überschwemmungen, Piraterie, terroristische Anschläge oder Drohungen, unverschuldete behördliche Anordnungen und Maßnahmen, Streik und Aussperrung, Rohstoffmangel, nachträglicher Wegfall oder Einschränkung von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten, z.B. aufgrund von Embargos, Naturgewalten, Krieg, Aufruhr, Brandstiftung oder ähnlichen Ereignissen, oder andere vergleichbare Umstände bei uns, unserem mit der Lieferung betrauten Logistikpartner, dem Produzenten oder bei den mit der Lieferung der zur Produktion erforderlicher Materialien betrauten Lieferanten, sind wir von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung entbunden. In diesem Fall sind wir zudem berechtigt, die Lieferung ohne Nachlieferungsverpflichtung einzustellen. Verzögert sich die Versendung oder Abnahme der versandbereiten Ware wegen von uns nicht zu vertretender Umstände, so geht die Gefahr auf den Käufer mit Zugang der Versandbereitschaftsanzeige über.
6. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten; erfolgt diese ohne unser Verschulden nicht, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist entsprechend.
7. Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche des Kunden aus verspäteter oder nicht vorgenommener Lieferung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grobfahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Das Rücktrittsrecht des Käufers bleibt unberührt, kann jedoch nur ausgeübt werden, wenn die Durchführung des Vertrages mit Rücksicht auf die eingetretene Verzögerung für den Käufer unzumutbar geworden ist.
8. Die Rückgabe verkaufter Ware ist ausgeschlossen, sofern diese die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Wird die Ware ausnahmsweise aus Kulanzgründen zurückgenommen, so berechnen wir eine Kostenpauschale von 15 % des Nettokaufpreises zuzüglich der tatsächlich angefallenen Kosten für Hin- und Rücktransport.
9. Wir sind zur sofortigen Liefereinstellung berechtigt und von der Erfüllung noch laufender Lieferaufträge entbunden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder ein solcher anderweitig gestellt wird oder mangels Masse abgewiesen wird, seine Zahlungen einstellt, der Firmeninhaber in Folge von Zahlungsschwierigkeiten wechselt, bei dem Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere Pfändungen bei diesem erfolgen, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder der Käufer unserem Ersuchen nicht nachkommt, für die bestehenden Forderungen ausreichende Sicherheiten zu bestellen, es sei denn, der Käufer erfüllt die Kaufpreiszahlung im Voraus. Scheckzahlungen werden in diesen Fällen nicht akzeptiert.

D. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Lieferung und Berechnung erfolgen zu den am jeweiligen Tag der Lieferung gültigen Preisen und Geschäftsbedingungen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, handelt es sich bei unseren Preisen um Netto-Preise zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Die Preise verstehen sich inklusive der standardmäßigen Lieferung. Standardmäßig ist nur eine solche Lieferung, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland (Festland,

ohne Inseln) und innerhalb einer Lieferzeit von bis zu 8 Werktagen erfolgt. Der Käufer trägt die Mehrkosten, die für eine auf sein Verlangen hin beschleunigte Versendung oder Auslieferung entstehen. Der Kaufpreis ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen netto (ohne Abzug) binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Für die Fälligkeit ist der Tag der Gutschrift des geschuldeten Betrages auf unserem Geschäftskonto maßgeblich. Wird das genannte Zahlungsziel überschritten, so kommt der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzugs sind wir ohne weitere Zahlungsaufforderung oder sonstige Mitteilung berechtigt, ein Inkassoinstitut mit der Einziehung unserer Forderungen zu betrauen.

3. Sofern kein Bankeinzug vereinbart wurde, ist der vollständige Rechnungsbetrag durch Überweisung auf unser Geschäftskonto zu zahlen.
4. Wir gewähren unseren Käufern 3 % Skonto, wenn Bankeinzug vereinbart wurde und die Rechnung binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum eingezogen werden konnte. Der Skonto wird jedoch nur gewährt, wenn alle fälligen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung, insbesondere solche aus früheren Lieferungen, erfüllt sind und der Rechnungsbetrag innerhalb der genannten Frist bei uns eingegangen ist. Der Betrag ist bei uns an dem Tag eingegangen, an welchem er uns vollständig vorliegt oder unserem Bankkonto gutgeschrieben wird. Das Risiko des Bezahlungsweges trägt der Käufer.
5. Einwendungen des Käufers gegen die Rechnung oder den Rechnungsbetrag sind ausschließlich schriftlich binnen einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum bei der GITI Tire Deutschland GmbH, Bundeskanzlerplatz 2-10, 53113 Bonn, anzuzeigen. Maßgeblich ist das Datum des Reklamationseingangs. Zahl der Käufer vorbehaltlos oder läuft die Einwendungsfrist ohne schriftliche Anzeige ab, so sind Einwendungen des Käufers gegen die Rechnung ausgeschlossen.
6. Fällige Forderungen sind ab Eintritt der vertraglich vereinbarten Fälligkeit mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Der zu verzinsende Betrag ist der Bruttoendbetrag der fälligen Rechnung. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere das Recht, einen höheren Verzugschaden geltend zu machen, bleiben davon unberührt.
7. Abschlags-, oder Vorauszahlungen werden von uns nicht verzinst.
8. Wir behalten uns vor, nur innerhalb eines von uns zu definierenden Kreditlimits zu liefern. Die Höhe Ihres individuellen Limits teilen wir Ihnen gerne auf Anfrage mit. Die Aufhebung einer Kreditgewährung, auch innerhalb der Zahlungsfristen, bleibt uns vorbehalten, wenn wir berechtigten Grund zur Annahme haben, dass unsere Forderungen oder Sicherungsrechte gefährdet sind oder andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen. Im Falle der Kreditgewährung behalten wir uns vor, jederzeit ausreichende Sicherheiten zu verlangen.
9. Im Falle der Zahlung durch Wechsel oder Schecks behalten wir uns die Annahme vor. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen. Ansonsten werden Wechsel und Schecks nur erfüllungshalber unter Vorbehalt des richtigen Eingangs des vollen Betrages gutgeschrieben. Kosten und Diskontospesen zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer gehen zu Lasten des Käufers. Wir übernehmen keine Gewähr für das richtige Vorzeigen und Beibringen von Protesten. Im Falle eines Wechselprotestes werden die mit etwa später fällig werdenden Wechseln zunächst verrechneten Forderungen sofort fällig.
10. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Käufer nur im Falle unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder voll anerkannter Gegenforderungen berechtigt. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts setzt zudem voraus, dass der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ist dem Käufer ein Bonus zugesagt worden, so besteht nur dann ein Anspruch auf Auszahlung, wenn zuvor sämtliche fällige Forderungen aus der Geschäftsbeziehung durch den Käufer erfüllt wurden. Der Anspruch auf Auszahlung der Boni wird am Jahresende fällig, sofern nicht anders vereinbart.
11. Wir sind zur Aufrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen gegenüber sämtlichen Forderungen des Käufers berechtigt.
12. Unabhängig von den Bestimmungen eines Vertrages zur Fälligkeit unserer Forderungen, sowie ungeachtet abweichender Kreditvereinbarungen zwischen dem Käufer und uns, werden sämtliche Forderungen gegen den Käufer sofort fällig gestellt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder ein solcher anderweitig gestellt wird oder mangels Masse abgewiesen wird, seine Zahlungen einstellt, der Firmeninhaber in Folge von Zahlungsschwierigkeiten wechselt, bei dem Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere Pfändungen bei diesem erfolgen, ein Scheck- oder Wechselprotest stattfindet oder der Käufer unserem Ersuchen nicht nachkommt, für die bestehenden Forderungen ausreichende Sicherheiten zu bestellen.

E. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsrechte

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen durch uns oder durch unsere Vertriebspartner gelieferten Waren bis zur vollständigen Erfüllung aller, auch bedingt und künftig entstehender, Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
2. Unabhängig von der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes bleibt der Vertrag bestehen, es sei denn, wir erklären ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere hat er diese auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden sowie ähnliche Gefahren zu versichern. Er tritt bereits jetzt Ansprüche gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichteten aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadenfall an uns ab. Der Käufer zeigt der Versicherung die Forderungsabtretung an.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Diese Ermächtigung erlischt in den unter C Abs. 9 genannten Fällen. Der Käufer tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen mit allen Nebenrechten bis zur Höhe unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen, unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist und unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung an einen oder mehrere Abnehmer erfolgt („verlängerter Eigentumsvorbehalt“). Der Käufer hat bei der Weiterveräußerung auf Rechnungskopien, Lieferscheinen oder sonstigen Unterlagen den Namen unseres Fabrikates sowie der Größe und des Profils und der Betriebskennung gemäß Lieferschein aufzuführen.

5. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter und stellt diese einheitlich in Rechnung, so tritt er die Kaufpreisforderung gegen den Abnehmer nur in Höhe des dem Abnehmer hinsichtlich der Vorbehaltsware in Rechnung gestellten Betrages inklusive der jeweils geltenden Mehrwertsteuer an uns ab. Ist die Vorbehaltsware in dieser Rechnung nicht gesondert aufgeführt, so gilt die Abtretung in Höhe des Preises, den wir dem Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung an den Abnehmer berechnet hätten. Unterscheidet der Käufer gegenüber dem Abnehmer nicht zwischen der Vorbehaltsware und anderen mit ihr erbrachten Leistungen (insbesondere Montage), so gilt die gesamte Forderung an uns abgetreten.
 6. Der Käufer bleibt zur Einziehung der betreffenden Forderungen im eigenen Namen auch nach der Abtretung ermächtigt. Diese Ermächtigung lässt unser eigenes Einziehungsrecht unberührt. Solange der Käufer insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder ein solcher anderweitig gestellt wird oder mangels Masse abgewiesen wird, seine Zahlungen nicht einstellt oder der Firmeninhaber nicht in Folge von Zahlungsschwierigkeiten wechselt oder bei dem Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen.
 7. Die Befugnis des Käufers zur Weiterveräußerung, sowie zur Einziehung der betreffenden Forderungen erlischt, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder ein solcher anderweitig gestellt wird oder mangels Masse abgewiesen wird, seine Zahlungen einstellt oder der Firmeninhaber in Folge von Zahlungsschwierigkeiten wechselt oder bei dem Käufer kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Forderungen, auch unmittelbar gegenüber den Abnehmern des Käufers, geltend zu machen. Der Käufer gestattet uns, sämtliche Maßnahmen in seinem Betrieb zu treffen, die uns zur Wahrung und Geltendmachung unserer aus dem Eigentumsvorbehalt erwachsender Rechte angemessen und erforderlich erscheinen und gewährt uns insbesondere Einsicht in die betreffenden Unterlagen und erteilt Auskunft über den Bestand der Vorbehaltsware. Kommt der Käufer in diesem Fall unserer Aufforderung, die Abtretung seines Schuldners anzuzeigen und diese zur Zahlung an uns aufzufordern, nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt dies für den Käufer zu tun.
 8. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware nach Maßgabe der vereinbarten Weiterveräußerungsbeugnis und zieht der Käufer die betreffende Forderung von seinem Abnehmer ein, bevor er unsere Forderung hinsichtlich der betreffenden Vorbehaltsware noch nicht vollumfänglich erfüllt hat, so verpflichtet sich der Käufer den Forderungsbetrag auf ein separates Treuhandkonto einzuzahlen. Erst mit vollständiger Erfüllung unserer gegenüber dem Käufer bestehenden Forderung ist dieser berechtigt, den Forderungsbetrag vom Treuhandkonto zu seiner Verfügung einzuziehen.
 9. Erlischt die Befugnis zur Weiterveräußerung, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware unverzüglich vom Käufer herauszuverlangen und uns gegebenenfalls, auch mittels eines Bevollmächtigten, den unmittelbaren Besitz an der Vorbehaltsware zu verschaffen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist ausgeschlossen. Der Käufer verpflichtet sich, uns oder unserem Bevollmächtigten, den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen für den Zweck der Inbesitznahme der Vorbehaltsware und erforderlichenfalls auch die Einsichtnahme in seine Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die Kosten der Inbesitznahme trägt der Käufer. In jedem Fall sind wir zum Abzug eines pauschalen Rückkostentrages in Höhe von 10 % des gutgeschriebenen Betrages von der Gutschrift berechtigt. Dem Käufer bleibt der Nachweis geringerer Rücknahmekosten oder einer geringen Wertminderung der Ware unbenommen.
 10. Der Käufer teilt uns jedwede Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte (Pfändung, etc.) vor deren Eintritt mit und bestätigt unser Eigentumsrecht schriftlich sowohl gegenüber dem Dritten, als auch uns gegenüber.
 11. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware an Dritte ist dem Käufer untersagt. Will der Käufer ausstehende Forderungen, die zumindest teilweise Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung mit dem Käufer darstellen, im Wege eines Pauschalkaufs, insbesondere durch Factoring, verkaufen oder abtreten, so hat der Käufer vorher unsere schriftliche Zustimmung einzuholen. Der Käufer tritt bereits jetzt die aus dem Factoring resultierenden Forderungen gegen den Factor in Höhe unseres Saldos aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer an uns ab. Sollten unsere Forderungen seitens des Käufers bestritten sein, oder sonstige Unsicherheiten über unsere Berechtigung bestehen, so wird der Käufer den Factor bis zur endgültigen Klärung anweisen, auszahlende Beträge bis zur Höhe unseres Saldos auf ein von uns zu benennendes Treuhandkonto einzuzahlen.
 12. Vom Eigentumsvorbehalt unberührt bleibt die Haftung des Käufers für den Untergang oder die Verschlechterung der Vorbehaltsware nach den gesetzlichen Regeln.
 13. Übersteigt der Wert aller uns zustehenden Sicherheiten den Wert unserer Forderungen um mehr als 20 %, so verpflichten wir uns auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der bestellten Sicherheiten. Die Wahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
 14. Mit Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung erlischt der Eigentumsvorbehalt und das Eigentum an der Vorbehaltsware geht auf den Besteller über.
- F. Rügeobliegenheit, Prüfungspflicht des Käufers**
1. Der Käufer hat bei Lieferung erkennbare Mängel, auch Fehlmengen oder fehlerhafte Mengenangaben, sowie von der vertraglichen Vereinbarung wesentlich abweichende Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindexe, unverzüglich schriftlich zu rügen.
 2. Die Rüge versteckter Mängel hat innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen nach deren Entdeckung zu erfolgen.
 3. Kommt der Käufer den vorgenannten Rügeobliegenheiten nicht in der bestimmten Form und Frist nach, bzw. sind Beanstandungen in Bezug auf die Liefermenge nicht auf dem Lieferschein oder Frachtbrief vermerkt worden, sind sämtliche Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen.
- G. Gewährleistung, Haftung**
1. Anstelle eines mit einem nicht unerheblichen Mangel behafteten Reifens (Decke und/oder Schlauch) wird umtauschweise Ersatz zu dem am Tage der Ersatzlieferung für den Käufer gültigen Preis zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer geliefert.
 2. Wir behalten uns vor, den bisherigen Gebrauchsvorteil am reklamierten Reifen unter Berücksichtigung der noch vorhandenen Reifenprofiltiefe bei der Ersatzlieferung anzurechnen.
3. Sofern der Mangel durch Instandsetzung nach unserer Entscheidung ordnungsgemäß beseitigt werden kann, behalten wir uns statt der Ersatzlieferung die Nachbesserung ausdrücklich vor.
 4. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehl, so kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
 5. Im Falle der Ersatzlieferung geht das Eigentum am reklamierten Reifen auf uns über.
 6. Die Lieferung von Reifen erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass bei Verwendung eines solchen Reifens für Gewährleistungszwecke der Liefervertrag bezüglich dieses Reifens aufgehoben wird. Mit Eintritt dieser Bedingung, also mit der vom Händler vorgenommenen Entnahme des Ersatzreifens aus dem Lager zur Verwendung für Gewährleistungszwecke, wird der Liefervertrag hinsichtlich des betreffenden Reifens rückgängig gemacht. Wird im Einzelfall die Gewährleistungsverpflichtung durch uns verneint, so gilt die auflösende Bedingung hinsichtlich des in diesem Fall verwendeten Reifens als von Anfang an nicht eingetreten.
 7. Von uns verwendete Größenangaben, technische Angaben und werblichen Aussagen stellen keine Garantie für zugesicherte Eigenschaften dar, sondern sind als bloße Beschaffenheitsangaben zu verstehen.
 8. Gewährleistungsansprüche wegen eines Schadens am Reifen bestehen nicht, wenn
 - a) die Beschädigung auf unsachgemäße Behandlung oder fahrlässiges Verhalten, auf unsachgemäß vorgenommene Profiländerungen, Einkerbungen etc., oder auf Unfall zurückzuführen ist;
 - b) der von uns in den technischen Unterlagen in der jeweils aktuellsten Fassung vorgeschriebene Luftdruck nicht eingehalten wurde;
 - c) der Reifen einer übermäßigen, vorschriftswidrigen Beanspruchung ausgesetzt war, insbesondere durch Überschreitung der Belastungsgrenze oder der vorgegebenen Fahrgeschwindigkeit;
 - d) der Reifen durch unrichtige Radstellung schadhaft wurde oder durch andere Störungen im Radlauf (z.B. dynamische Unwucht) in seiner Leistung beeinträchtigt wurde;
 - e) der Reifen durch eine unpassende, defekte, rostige oder nach den technischen Unterlagen für diesen Reifen nicht geeignete Felge schadhaft wurde;
 - f) der Reifen durch äußere Einwirkung, insbesondere mechanische Verletzungen oder durch übermäßige Erhitzung, schadhaft wurde;
 - g) die Fabriknummer oder das Fabrikationszeichen nicht mehr vorhanden oder unkenntlich verändert worden ist;
 - h) der Mangel nur unerheblich den Wert oder die Tauglichkeit des Reifens für eine nach dem Vertrag ggf. vorausgesetzte Verwendung mindert;
 - i) der Mangel auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen ist.
 9. Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr, gerechnet ab dem Gefahrübergang.
 10. Zur Geltendmachung und Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen sind nur unsere unmittelbaren Abnehmer und die mit uns in laufender Geschäftsbeziehung stehenden Händler befugt. Wird für einen Reifen ein Gewährleistungsanspruch geltend gemacht, so ist dies unserer Hotline bzw. unserem Kundendienst anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige, so veranlassen wir die Abholung des betreffenden Reifens. Bei Abholung des Reifens sind uns neben dem Reifen der dazugehörige Kaufbeleg, sowie ein vollständiges ausgefülltes und vom Verbraucher unterzeichnetes Reklamationsformular zu übergeben. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Einsenders.
 11. Sofern wir vom Käufer aus § 478 BGB (Herstellerrégress) in Anspruch genommen werden, sind wir, soweit der Anspruch begründet ist, berechtigt, den geschuldeten Ersatz von Aufwendungen in Form von Warengutschriften zu erbringen. Die Höhe der Gutschrift bemisst sich nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste.
 12. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen Geschäftsbedingungen sind Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörige, unabhängig vom Rechtsgrund, ausgeschlossen, wenn uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Für Schäden, die aus leichter Fahrlässigkeit resultieren, ist eine Haftung insgesamt ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit bleiben von diesem Haftungsausschluss unberührt. Ebenso unberührt bleiben Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Unsere Haftung ist jedoch in diesem Fall ebenfalls im Umfang und der Höhe nach beschränkt auf den Ersatz des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens.
- H. Sonstiges**
1. Das Ändern oder Entfernen der auf unseren Erzeugnissen angebrachten Zeichen und Nummern ist untersagt.
 2. Ebenso ist es untersagt, solche Artikel weiterzuverkaufen, die seit der Lieferung eine Verschlechterung jedweder Art erlitten haben oder an denen nicht normgemäße Veränderungen vorgenommen worden sind oder die schon bei Lieferung mangelhaft waren und deren Mangel nicht im Wege der Nacherfüllung beseitigt worden ist.
 3. Der Käufer verpflichtet sich zum Weiterverkauf der Ware in der von uns vorgenommenen Klassifizierung. Technische Änderungen behalten wir uns ausdrücklich vor. Ferner verpflichtet sich der Käufer, seinem Abnehmer die Beschaffenheit und die technischen Details der von uns gelieferten Reifen genau zu erläutern. Der Käufer prüft selbst die Eignung des Produktes für den beabsichtigten Verwendungszweck.
- I. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Salvatorische Klausel**
1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bonn. Dies gilt auch dann, wenn Verkauf oder Lieferung von anderer Stelle aus vorgenommen werden.
 2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
 3. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass personen- und unternehmensbezogene Daten bei uns unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden.
 4. Bei Geschäftssitz im Inner-EU-Ausland weist der Besteller seine Unternehmereigenschaft durch Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer nach und übermittelt uns die buchmäßigen Ausfuhrbelege innergemeinschaftlicher Lieferungen.
 5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam geworden sind oder werden, richtet sich der Vertrag mit dem Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften.